

SATZUNG

des Landesverbands Bayerischer Ziegenzüchter e.V.
Senator-Gerauer-Str. 23 A, 85586 Poing-Grub, Tel. 089-537856

A) Vereinsrechtliche Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Landesverbands Bayerischer Ziegenzüchter e.V. (im Folgenden LBZ genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Poing-Grub.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der LBZ ist anerkannte Züchtervereinigung für Ziegen im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Er ist der körperschaftliche Zusammenschluss von Herdbuchzüchtern der in Bayern gezüchteten Ziegenrassen, zum Zweck der Förderung der Zucht und Haltung von Ziegen. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere das Zuchtprogramm dienen nicht nur Interessen der Mitglieder, sondern liegen auch im Interesse aller Ziegenhalter in Bayern und dienen unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft.

Der LBZ gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung, die als Geschäftsordnung bezeichnet wird. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme haben den Rang einer Vereinsordnung.

§ 3

Maßnahmen

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen nachstehende Maßnahmen:

- a) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung
- b) Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- c) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung
- d) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellung von Informationen

- e) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen
- f) Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertungen von Leistungsergebnissen
- g) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen
- h) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Ziegen aus den Mitgliedsbetrieben – auch zur Versorgung der Landestierzucht
- i) Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten
- j) Durchführung und Beschickung von Tierschauen
- k) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen
- l) Förderung der Jungzüchter
- m) Erhaltung der genetischen Vielfalt

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder auf. Alle im Verbandsgebiet ansässigen Ziegenzüchter und -halter, welche die in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, können Mitglieder werden. Es wird unterschieden zwischen

1. Ordentlichen Mitgliedern:

Alle bayerischen Bezirksziegenzuchtverbände (BZV) und deren Mitglieder. Mit ihrer Aufnahme in den BZV werden diese automatisch Mitglieder des LBZ. Besteht in einem Regierungsbezirk kein BZV, ist eine direkte Einzelmitgliedschaft im LBZ möglich.

2. Außerordentlichen Mitgliedern (ohne Stimmrecht): Auf Antrag natürliche und juristische Personen, welche die Zwecke des Landesverbandes fördern wollen.

3. Ehrenmitgliedern: Personen, welche sich um die Förderung der Ziegenzucht und -haltung besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag vom Ausschuss ernannt.

§ 5

Beitritt

Durch die Aufnahme als ordentliches Mitglied in einen BZV wird automatisch die Mitgliedschaft beim LBZ erworben. Besteht kein BZV, ist der Antrag auf Mitgliedschaft schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet dann die Vorstandschaft, über die der außerordentlichen der Ausschuss.

Der LBZ händigt in Anerkennung der Mitgliedschaft dem neuen Mitglied die Satzung des Vereins, bei Herdbuchzüchtern zusätzlich die Zuchtprogramme für die von ihm betreuten Rassen -, die Beitrags- und Gebührenordnung aus. Alternativ können diese auf der Homepage veröffentlicht werden. Die Mitgliedschaft wird erst rechtskräftig, wenn das neue Mitglied eine Erklärung über die Anerkennung der Vereinssatzung, der

Beitrags- und Gebührenordnung du bei Herdbuchzüchtern die Einhaltung der Vorschriften der Zuchtprogramme unterschrieben der Geschäftsstelle zugeleitet hat.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem LBZ; gleichfalls durch Austritt aus dem BZV.
- b) durch Auflösung des BZV; die Mitgliedschaft seiner bisherigen Mitglieder beim LBZ ist davon nicht betroffen.
- c) durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung, falls das Mitglied eine juristische Person ist.
- d) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) durch Ausschluss, der durch den Ausschuss des LBZ ausgesprochen wird.

Es können ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die der Satzung, dem Zuchtprogramm, der Gebührenordnung, den Beschlüssen des LBZ und im Falle von Herdbuchzüchtern dem Zuchtprogramm sowie den Belangen der Landestierzucht zuwiderhandeln oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen.
- Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in dem LBZ nicht mehr zutreffen.

Es müssen ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die sich betrügerische Handlungen gegenüber dem LBZ zuschulden kommen lassen.
- Im Falle von Herdbuchzüchtern Mitglieder, die vorsätzlich falsche Angaben oder Eintragungen über Züchtungsvorgänge gemacht haben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bis zum Entscheid über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Verbandes. Sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Rechte:** Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu erhalten.

Insbesondere haben die Mitglieder

- Zugang zu allen Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen, die von dem LBZ bereitgestellt werden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Ausschusses im Vollzug der Satzung und der Vereinsordnungen Einspruch zu erheben,
- Einsichtnahme in der Geschäftsstelle in Vereinbarungen, die die Belange des Mitglieds betreffen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. **Pflichten:** Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen
- b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten

§ 8

Rechte und Pflichten des LBZ

Der LBZ

- a) ist berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie der Vereinsordnungen nicht einhalten, als Mitglieder vom Verband auszuschließen
- b) ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist sie berechtigt, mit anderen Stellen oder Dienstleistern (Landeskontrollverband, Rechenzentrum etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- c) Ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- d) Ist verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden.
- e) Ist verpflichtet, Streitfälle gemäß § 27 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem LBZ bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.

- f) Ist verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die auch Herdbuchzüchter sind zu gewähren. Sie ist berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt.
- g) Ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

§ 9

Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des LBZ bevollmächtigt das Mitglied den LBZ die im Zuchtbuch genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der LBZ wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der LBZ davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des LBZ im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem LBZ die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der LBZ dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Eine Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymisierter Form zulässig.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem LBZ als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des LBZ gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem LBZ nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 10

Beitrags- und Gebührenordnung

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Ausschuss festgelegt und jeweils in einer Beitrags- und Gebührenordnung den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Gebühren werden von den Einzelmitgliedern und/oder über die BZV eingehoben.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Mitglieder, welche der Satzung, den Zuchtprogrammen-, der Beitrags- und Gebührenordnung sowie den sonstigen Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane zuwiderhandeln, können durch den Ausschuss mit einer angemessenen Geldbuße für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung belegt werden oder bei groben Verstößen von dem LBZ ausgeschlossen werden.

§ 12

Organe des LBZ

Organe des LBZ:

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Der Ausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

Die stellvertretenden Vorsitzenden sind nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Mindestens einer muss Züchter im tierzuchtrechtlichen Sinne sein.

3. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Verbandsausschuss ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Abs. 2.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung

- b) die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschafft, des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung
 - c) die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals
 - d) die Dienstaufsicht über das Verbandspersonal
 - e) die Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte
 - f) die Verwaltung des Verbandseigentums
 - g) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung
 - h) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages. Verbandsintern gilt, dass Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 2500,- Euro der Genehmigung des Verbandsausschusses bedürfen.
5. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder von Satzungsänderungen herbeizuführen.
6. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Umfang vom Verbandsausschuss festgelegt wird.

§ 14

Der Zuchtleiter

Die Durchführung der züchterischen Aufgaben obliegt dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter ist fachlich weisungsbefugt gegenüber dem Verbandspersonal.

Der Zuchtleiter wird im Benehmen mit dem Ausschuss des LBZ vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt.

§ 15

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Zuchtleiter. Sie hat laufend über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten, die Ausschusssitzungen vorzubereiten den Beschluss über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern zu fassen. Der Zuchtleiter gehört der Vorstandschaft mit beratender Stimme in fachlichen Angelegenheiten an.

Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

§ 16

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft, dem Zuchtleiter und den jeweiligen Vorsitzenden der BZV. Sind der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter Vorsitzender eines BZV, sind die Interessen des betreffenden Verbandes ausreichend vertreten. Die Zahl der Ausschussmitglieder verringert sich entsprechend.

Der Zuchtleiter gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme in fachlichen Angelegenheiten an.

Zu den Ausschusssitzungen können der Leiter der Arbeitsgruppe Schaf- und Ziegenzucht an der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft, Grub, die Vertreter der staatlichen Schaf- und Ziegenzuchtberatung und der Leiter der Fachabteilung Schafe des Tiergesundheitsdienstes, Grub, eingeladen werden. Der Vorsitzende kann weitere Personen hierzu einladen. Sie haben beratende Stimme.

§ 17

Aufgaben des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- a) die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie erfolgt schriftlich und geheim.
- b) Berufung von Fachausschüssen
- c) Mitwirkung bei der Bestellung des Zuchtleiters
- d) Beratung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Prüfung der Jahresrechnung sowie die Erteilung der Entlastung. Hierbei stimmt die Vorstandschaft nicht mit
- f) Ernennung von Rechnungsprüfern
- g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- h) Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
- i) Beschlussfassung über Abweichungen vom gesamten Haushaltsvoranschlag oder unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 2500,- Euro
- j) Beratung von Satzungsänderungen
- k) Erlass und Änderungen der Zuchtprogramme
- l) Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen
- m) Erlass von ergänzenden Regelungen im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) Einspruchsentscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
- p) Beschlussfassung über Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
- q) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- r) Festsetzung von Ordnungsstrafen
- s) Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei Organisationen
- t) Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder der Kör- und Bewertungskommission

Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf, einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies unter Angabe des

Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. In dringenden Fällen ist kurzfristige Einladung zulässig. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen und Beschlüsse über Anträge auf Ausschluss erfolgen schriftlich und geheim. Beschlüsse können auch mittels schriftlichem Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

§ 18

Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung ist spätestens 5 Monate nach Ablauf des Jahres zu erstellen
2. Die Jahresrechnung und die Buchhaltung sind nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen zugelassenen Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 19

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Vorstandschaft, dem Ausschuss, den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Der Vorsitzende kann weitere Personen hierzu einladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens in 2jährigen Abständen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher mit der Einladung bekannt zu geben.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Interesse des LBZ es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorsitzenden
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte
- d) die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ausschusses nach § 17
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschluss des sachlichen Tätigkeitsbereiches (betreute Rassen)
- g) Auflösung des LBZ.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes vorgesehen, mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und der

Zuchtleiter mit je einer Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.

§ 20

Sitzungsniederschrift

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und im Abdruck der anerkennenden Behörde vorzulegen.

§ 21

Entschädigung

Die Vorsitzenden und Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder und Nebenkosten) sind zu ersetzen.

§ 22

Verwaltung des LBZ

Bei Bedarf kann ein Geschäftsführer von der Vorstandschaft bestellt werden. Er ist an die Weisung des Vorstandes und an die Beschlüsse der Verbandsgremien gebunden.

Für die Erledigung der laufenden Aufgaben des LBZ kann durch den Ausschuss eine eigene Verwaltungsordnung für den internen Geschäftsbetrieb erlassen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geschäftsunterlagen werden in der Geschäftsstelle 10 Jahre aufbewahrt.

§ 23

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss einer unter Angabe dieses Gegenstandes einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder nach vorheriger Beratung im Ausschuss. Die Stellungnahme des Ausschusses ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Eintragung ins Registergericht und der Genehmigung durch die für den Vollzug des Tierzuchtrechts zuständigen Behörden.

§ 24

Mitgliederinformation

Über wesentliche Beschlüsse werden die Mitglieder mittels Rundschreiben und über die Homepage in Kenntnis gesetzt.

§ 25

Verhältnis zur Landesbehörde

Der LBZ besitzt eine eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit. Maßgebend für ihre Arbeit sind die Interessen der Landestierzucht. Sie hat deshalb bei der Durchführung ihrer Maßnahmen die Richtlinien der Landesbehörde zur Förderung der Landestierzucht zu beachten. Zu allen Sitzungen des Ausschusses und zu allen Mitgliederversammlungen ist das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuladen.

§ 26

Auflösung des LBZ

Die LBZ kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch den Beschluss mit mindestens 4/5-Mehrheit der erschienenen Mitglieder nach vorheriger Beratung im Ausschuss (§ 41 BGB) aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die weitere Verwendung des Vermögens der LBZ.

§ 27

Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten

- a) zwischen Mitgliedern, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der LBZ aus deren Ziegenzucht oder Ziegenhaltung ergeben,
- b) zwischen dem LBZ und Mitgliedern

werden unter Ausschluss des Rechtsweges Schiedsgerichte gebildet. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und 2 Schiedsrichtern. Jede der Streitparteien benennt einen Schiedsrichter; der Obmann wird von beiden Schiedsrichtern gewählt.

Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er im Falle

- a) vom 1. Vorsitzenden, im Falle
- b) vom 1. Vorsitzenden des Landesverbands Bayerischer Schafhalter ernannt.

Diese schiedsgerichtliche Regelung von Streitigkeiten ist von den Mitgliedern durch Unterzeichnung einer gesonderten Schiedsvereinbarung anzuerkennen.

B) Grundbestimmungen der Herdbuchzucht

§ 28

Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR) werden umgesetzt.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbands Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) zugrunde.

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen des LBZ mit vit Verden und den Leistungsprüfungsorganisationen.

§ 29

Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

1. Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der BLE dokumentiert.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des Verbandes für Zuchtprogramme umfasst für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Gebiet des Freistaat Bayerns.

§ 30

Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter

1. Rechte

Insbesondere haben die Herdbuchzüchter das Recht auf

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und deren Zuchtmaterial,
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,

- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung,

2. Pflichten

- a) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des LBZ die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren
- b) bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des LBZ durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den von dem LBZ beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- c) den Verbandsorganen des LBZ und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- d) dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den satzungsgemäßen oder den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- e) ausschließlich dem LBZ kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamung, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den LBZ.
- f) Von dem LBZ erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des LBZ beeinträchtigt werden,
- g) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- h) alle in seinem Bestand vorhandenen weiblichen Zuchttiere nur im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des LBZ zu beteiligen, sofern der LBZ für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt,
- i) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 31

Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der LBZ führt Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse durch. Es gelten die von der Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) offiziell festgelegten Zuchtziele.

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen. Bei der Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse sind auch andere Zuchtmethoden zulässig.

Die Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfassen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, Exterieur, Leistung und Zuchtwert sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrasse“ einstuft, werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Für jede Erhaltungsrasse, die von mehreren Züchtervereinigungen betreut wird, wird ein gemeinsames Erhaltungszuchtprogramm unter der Federführung der Abteilung Zucht der BDZ koordiniert.

§ 32

Grundbestimmungen zur Unterteilung des(r) Zuchtbücher/-bücher

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch die zuständigen Gremien der BDZ festgelegt und von dem LBZ übernommen.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in ihrer jeweils gültigen Fassung und wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

§ 33

Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch den LBZ. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt muss eingetragen werden. Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich das Original bzw. eine Kopie der gültigen Tierzuchtbescheinigung dem LBZ vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung ist eine Bestätigung des Zuchtverbands vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war. Die Eintragung in die Zusätzliche Abteilung erfolgt mit der Bewertung des Exterieurs, sofern eine zusätzliche Abteilung vorgesehen ist.

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, dem z.B. der Zuchtleiter, der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter angehören.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

§ 34

Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt. Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur für Tiere der Hauptabteilung ausgestellt werden.

Bei Jungtieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Verband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als PDF/Kopie zu hinterlegen. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Für gekörte Böcke wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.

Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten.

Für ein in einer Zusätzlichen Abteilung C und D eingetragenes Tier werden keine Bescheinigungen ausgestellt.

§ 35

Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des LBZ eingetragen ist. Der LBZ macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der LBZ den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der LBZ die Abschnitte A und B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

§ 36

Identifizierung und Kennzeichnung

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchtieres bilden die dem LBZ form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverband vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Mikrosatelliten-Genotypen.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung.

Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

§ 37

Abstammungssicherung

Der LBZ führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der LBZ bzw. der von ihr eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

§ 38

Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BDZ legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Rassen fest. Diese haben sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind der Züchtervereinigung mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

§ 39

Controlling

Die beauftragten dritten Stellen (Herdbuchführung, Zuchtwertschätzung, Milchleistungsprüfung) werden regelmäßig überwacht.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am ... von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am ##.##.#### in Kraft.